

Aus dem Bedürfnis entsteht das Recht

Überblick über Menschenrechte in Theorie und Praxis des internationalen Rechts

Menschenrechte, Rechte des Menschen oder Grundrechte sind Bezeichnungen für jene elementaren Rechte, die als unerläßlich für die Entwicklung des Individuums angesehen werden. Das, was Menschen ihrem Wesen nach für eine menschenwürdige Existenz brauchen, ist zunächst Richtlinie oder Prüfstein für die Schaffung positiven Rechts. Nur wenn sie im positiven Recht festgeschrieben sind, erwerben Menschenrechte einen – im konservativen Sinn des Ausdrucks – legalen Status.

Zweck der Menschenrechte ist vor allem, ein Regelwerk für die Beziehung zwischen Individuum und Regierung aufzustellen. Geleitet wird dies von der Erkenntnis des grundsätzlichen Machtungleichgewichts zwischen beiden Polen. Diese Ungleichheit ist im Wesen des Staatsapparates begründet.

Menschenrechte wurden daher in erster Linie als eine Angelegenheit zwischen Staat und Individuum betrachtet. Insoweit als Schutz, Bewahrung, Förderung oder Verletzung von Menschenrechten als Sache der nationalen Rechtsprechung einzelner Staaten angesehen wurden und allein Gegenstand der Rechtsprechung von Amtsgerichten waren, fielen sie nicht in den Rahmen des internationalen Rechts.

Frühe Bestrebungen

Allmählich machte sich die internationale Gemeinschaft jedoch schwere Verletzungen der Menschenrechte zu ihrem Anliegen, und sie erkannte die Notwendigkeit, eine gerechte Ordnung zu schaffen. Da die Staaten diese ihre Verpflichtung anerkannten, wurden in den Anfängen des 19. und 20. Jahrhunderts mehrere Verträge abgeschlossen. Unter ihnen befand sich der Vertrag über Sklaverei und Sklavenhandel aus dem Jahr 1885, der sich Generalakte der Berliner Konferenz nannte und in Übereinstimmung mit den Prinzipien des internationalen Rechts den Sklavenhandel verbot. Ihm folgte die Brüsseler Konferenz von 1889, die Rechtsmittel gegen Sklaverei und Sklavenhandel

schuf. Die Kriegsverheerungen führten zur Entwicklung eines humanitären Rechts, das Kranken-, Verwundeten- und Kriegsgefangenenfürsorge zuließ. Mit der Einrichtung des Völkerbundes wurde ein weiterer Schritt zur Aufnahme der Menschenrechte in das positive Recht unternommen. Artikel 22 des Völkerbundvertrages schuf das Mandatsystem und stellte jene Kolonien und Territorien, die als Konsequenz des letzten Krieges nicht mehr unter der Herrschaft der Staaten stehen, die sie zuvor regierten, und die von Völkern bewohnt werden, die noch nicht dazu in der Lage sind, unter den schwierigen Bedingungen der modernen Welt selbstständig zu existieren, unter die Vormundschaft der "fortgeschrittenen" Nationen. Sie sollten in Übereinstimmung mit "dem Prinzip, daß Wohlergehen und Entwicklung dieser Völker eine heilige Pflicht der Zivilisation darstellen", regiert werden. Von den Mandatsmächten wurde erwartet, daß sie u.a. Gewissens- und Religionsfreiheit garantierten und Mißstände wie die Sklaverei verböten.

Das Individuum als Gegenstand des internationalen Rechts

Die Greueltaten und der Völkermord, die im Zweiten Weltkrieg verübt wurden, erschütterten den Glauben der Menschen an die Zulänglichkeit des bestehenden internationalen Rechtssystems. In ihrem Umgang miteinander hatten die Staaten die Rechte des Einzelnen übergangen. In der Präambel der

Charta der Vereinten Nationen steht daher der Beschluß, eine neue Ordnung zu schaffen.

Wir die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zu unseren Lebzeiten zweimal unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, und um den Glauben an die grundlegenden menschlichen Rechte von Männern und Frauen, von großen und kleinen Nationen zu bestärken ..., und um sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, und um zu diesem Zweck ... die internationale Maschinerie zur Förderung des ökonomischen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen, haben beschlossen, alle unsere Kräfte zum Erreichen dieser Ziele zu vereinen ...

Art. 76 sah in Übereinstimmung mit den Absichten der Vereinten Nationen, wie sie in Art. 1 der Charta festgelegt sind, vor, daß die grundlegenden Ziele des Treuhandsystems die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sein sollten – ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion. Es sollte darüber hinaus die Erkenntnis von der wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschen der Welt fördern. Die Bestimmungen zu den abhängigen Gebieten waren zwar in eher allgemeinen als genauen Formulierungen gehalten, in Art. 73(c) forderte die Generalversammlung jedoch die verwaltenden Staaten auf, über das Ausmaß Bericht zu erstatten, in welchem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in den verwalteten Gebieten zur Geltung gelange. (...)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle und über

MINAH



bürgerliche und politische Rechte sowie verschiedene andere Dokumente versuchten, das Individuum vor willkürlichen Übergriffen des Staates zu schützen. Das Internationale Arbeitsamt (oder Arbeitsorganisation - ILO) hat über 100 Konventionen zu Menschenrechtsfragen beschlossen, von denen viele regelmäßige Berichterstattung vorsehen, um ihre Durchführung zu sichern. Die Bestimmungen von Art. 55 der UN-Charta verpflichtet die Staaten, für bessere Lebensbedingungen zu sorgen, optimale Voraussetzungen für ökonomischen und sozialen Fortschritt und für Entwicklung zu schaffen und die Achtung - und Einhaltung - der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern. Art. 56 verlangt von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, in Kooperation mit der Organisation gemeinsam und auch einzeln Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 55 festgelegten Ziele zu treffen. Bei seiner Interpretation der Art. 55 und 56 gelangte der Internationale Gerichtshof zu der Ansicht, daß die Verpflichtung, gemeinsam und einzeln zu handeln, die Mitgliedstaaten an ihr Versprechen binde, die Menschenrechte zu beachten und zu respektieren.

Grobe Verstöße gegen die Menschenrechte sind nicht mehr durch die Theorie von der nationalen Rechtsprechung gedeckt. Die Bestimmungen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind jetzt als Teil des Gewohnheitsrechtes bindend und haben - nicht nur in der Theorie, sondern auch in der nationalen und internationalen Rechtspraxis - große moralische und politische Autorität. (...)

Menschenrechte in der Praxis des internationalen Rechts

Theoretisch hat sich das internationale Menschenrechts-Recht entwickelt, um Frieden und Sicherheit und die Bedingungen zu garantieren, unter denen die Würde der menschlichen Person geschützt werden kann. In der Praxis jedoch, und im Namen des Frie-

dens, wurden seit der Gründung der Vereinten Nationen über einhundert Schlachten und kleine Kriege ausgefochten - viele von ihnen auf den Subkontinenten Asiens. (...)

„Inzwischen ist allgemein akzeptiert, daß Menschenrechte nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.“

Auf nationaler Ebene ist der "Zugang zu Gerechtigkeit" mit ähnlichen Schwierigkeiten behaftet, wie man sie auch auf internationaler Ebene erlebte. Es gibt v.a. vier Ursachen für Menschenrechtsverletzungen:

1. Menschenrechte werden generell verletzt, wenn ein Land Gesetze erläßt, die im Widerspruch zu der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, anderen Menschenrechtspakten und -abkommen, ja, sogar zu seiner eigenen Verfassung stehen. Von größter Bedeutung ist daher die gesetzgeberische Verantwortlichkeit.

2. Zweitens können Menschenrechtsverletzungen von der Exekutive einer Regierung stammen. Selbst wenn die Gesetze sowohl mit der nationalen Verfassung als auch den international anerkannten Mindestanforderungen übereinstimmen, handelt die Exekutive in der Anwendung des Rechts häufig unverantwortlich. Diese mangelnde Verantwortlichkeit der Exekutive mag an ihrer Unterwürfigkeit gegenüber selbstsüchtigen Politikern liegen oder am Trachten nach persönlicher Macht und persönlichem Gewinn.

3. Die dritte Quelle von Menschenrechtsverletzungen ist die Justiz selbst. Eine Person, die von den Politikern abgewiesen und auch von der Exekutive nicht gehört wurde, wendet sich vielleicht an die Gerichte, um ihre

Beschwerden vorzubringen. Das Justizsystem unterwirft sich jedoch unter Umständen selbst den sogenannten Erwartungen der Herrschenden. In einem solchen Fall würde die Gerichtsbehörde das geltende Recht vielleicht in einer Weise interpretieren, die der Allgemeinheit weder als einsichtig, gerecht oder fair erscheint und die sich im Laufe der Zeit als willkürlich herausstellt.

4. Die vierte Ursache ist die strukturelle Gewalt. Sie ist ein Resultat verschiedener gesellschaftlicher Zwänge, die oft von ökonomischer Ungleichheit, religiösen und ethnischen Spannungen und einem Mangel an zwischenmenschlichem Verständnis verursacht werden.

Wenn wir also von "Zugang zu Gerechtigkeit" sprechen, müssen wir als Bestandteile dieses Konzepts legislative, exekutive und judikative Verantwortlichkeit und strukturellen Wandel begreifen.

(...)

Die Entwicklung eines neuen internationalen Menschenrechts-Rechtes

In den letzten Jahrzehnten ist das Konzept der Menschenrechte allmählich ausgeweitet worden. Manche schlagen eine dreistufige Generationenfolge von Menschenrechten vor: 1. bürgerliche und politische Rechte, 2. ökonomische, soziale und kulturelle Rechte und 3. das Recht auf Entwicklung. Inzwischen ist allgemein akzeptiert, daß Menschenrechte nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Es stimmt nicht, daß es für das Erreichen ökonomischer Ziele notwendig sei, bürgerliche und politische Rechte einzuschränken - wenn es auch sinnvoll sein mag, ihnen einige Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn wir von einem Recht sprechen, nehmen manche dazu einen konservativen, legalistischen Standpunkt ein und argumentieren, daß alle Rechte entsprechende Pflichten nach sich ziehen. Meine Intention hier ist, aufzuzeigen, daß es ein Recht auf Ent-

GENG



wicklung gibt, das in internationalen Menschenrechtsvereinbarungen anerkannt ist.

Wie im Abschnitt zum internationalen Recht ausgeführt, ist das Recht auf Entwicklung bereits in den geltenden Bestimmungen enthalten. Hierzu kann auf die Art. 55 und 56 der UN-Charta und auf die Art. 22 und 27 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung hingewiesen werden. Relevant sind ebenfalls die Bestimmungen der Art. 2 und 21 des Internationalen Pakts über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. Verschiedene andere Abkommen, v.a. die der ILO, können zur Stützung der Ansicht zitiert werden, daß es einen Beschluß der internationalen Gemeinschaft gibt, die Lebensbedingungen aller Völker der Welt zu verbessern.

„Die Existenz von Not; die Behauptung eines Bedürfnisses; alle zusammen verwandeln das Bedürfnis in ein Recht.“

Im Juni 1979 entschied die UN-Menschenrechtskommission, daß das Recht auf Entwicklung ein Menschenrecht sei. Andere sind der Ansicht, daß das Recht auf Entwicklung ein Menschenrecht erst der dritten Generation sei (nach bürgerlichen und politischen sowie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten) oder daß es lediglich instrumentellen Charakter habe. Hier soll dagegen dargestellt werden, daß das Recht auf Entwicklung weder eines der dritten Generation ist noch instrumentellen Charakter besitzt, sondern daß es ein **resultierendes** oder **sich (aus bestehendem) ergebendes Recht** ist. Das heißt: Wenn all' das, was die Charta, die UN-Deklarationen und andere Dokumente garantieren, getreu befolgt würde, dann wäre umfassende menschliche Entwicklung das Ergebnis.

Unglücklicherweise sind es gerade einige der wohlhabenderen Nationen, die keinerlei Recht auf Entwicklung zugeben, obwohl sie die Notwendigkeit der strikten Beachtung von bürgerlichen und politischen – oder auch von ökonomischen, sozialen und kulturellen – Rechten nicht bestreiten. Es erscheint wirklich als etwas seltsam, einerseits vorzuschlagen, daß die Bestandteile von Entwicklung (also bürgerliche und politische und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte) konservativ zu verstehen seien – also korrespondierende Pflichten einschließen – andererseits nicht die Konsequenzen oder Ergebnisse anzuerkennen, die

der Ausübung derselben Rechte innewohnen. In diesem Sinne ist das Recht auf Entwicklung ein abgeleitetes Recht.

Eine Frage bleibt dabei noch unbeantwortet: wessen Entwicklung? Handelt es sich um die Entwicklung des Staates oder des Individuums? Es gibt zahllose Beispiele für Staaten, die in pompösen, unrealistischen und unproduktiven Ausgaben schwelgen und gleichzeitig die bürgerlichen und politischen Rechte – und die ökonomischen, sozialen und kulturellen in gleichem Maße – ihrer Bürger unterdrücken. In anderen Fällen proklamieren die Regierungen zwar Entwicklungsziele; die Menschen sind jedoch derart weit vom Entscheidungsprozeß entfernt, daß es keine wirkliche, öffentliche politische Partizipation gibt. (...)

Entwicklung und Gerechtigkeit

Liest man internationale Dokumente sehr sorgfältig, wird deutlich, daß unter Entwicklung nicht nur Wirtschaftswachstum verstanden wird, sondern die umfassende Entwicklung der menschlichen Person. Einige Staaten argumentieren, daß die Unterdrückung von bürgerlichen und politischen Rechten für das Erreichen ökonomischer Ziele notwendig sei. Heute ist jedoch weitgehend anerkannt, daß bürgerliche und politische Rechte nicht gegen ökonomische, soziale und kulturelle Rechte ausgespielt werden dürfen. Die Konzeptionalisierung der Rechte mit Begriffen wie Generationenfolge ist irreführend. Menschenrechte begründen ein ganzheitliches Konzept, und die Forderung gilt der ganzen Entwicklung des Individuums. Daß es Umstände geben kann, die eine unerhebliche Anpassung einzelner Rechte aneinander erfordern, ändert nichts an dieser Tatsache. Es ist – vielleicht – Zufall, daß es die Länder der Ersten Welt sind, die besonderen Wert auf die Rechte der sogenannten ersten Generation legen (bürgerliche und poli-

tische Rechte), jene der Zweiten Welt, die den Rechten der sogenannten zweiten Generation den Vorzug geben (ökonomische, soziale und kulturelle Rechte), und die Länder der Dritten Welt, die Rechte der „dritten Generation“ (Entwicklung) unterstreichen. Wenn jedoch Rechte an Menschen „haften“ und nicht an Staaten, kann es keine „Generationenlücke“ geben. Wenn alle menschlichen Wesen als Personen gleich zu behandeln sind, ist die Teilung von Rechten auf geographischer Basis oder nach Bedingungen ökonomischer Zwänge kein haltbares Konzept.

Verschiedene internationale Dokumente sorgen für eine formale Gleichheit der Nationen, indem sie vorsehen, daß jeder souveräne Staat eine Stimme haben und gleich behandelt werden sollte. In einer ungleichen Welt – in der die Macht ungleich verteilt ist – ist diese Art von Gleichheit illusorisch. Formale Gleichheit ist bloß ein negatives Konzept. Das Gebot der Stunde ist die Sorge für substantielle Gleichheit, was notwendigerweise Unterstützung von Seiten der Staaten verlangt. Ungleiche Fälle müssen auch ungleich behandelt werden: im Verhältnis zum Grad ihrer Ungleichheit. Wenn dies nicht gelingt, wird jedes System und jede Ordnung nur dazu führen, den Status quo zu erhalten und Ungleichheit zu verewigen.

Entwickelte Nationen argumentieren häufig, daß es kein Recht auf Entwicklung gebe, da, wenn man ein solches Recht einräume, dies zugleich auch mit den entsprechenden Pflichten tun müsse. Ein solch konservativer Ansatz erfordert die Definition eines Rechtsgewährers, eines Rechtsempfängers und der Sanktionen für die Rechts erzwingung. Es gibt aber auch eine andere Sichtweise. Die Existenz von Not; die Behauptung eines Bedürfnisses; die Anerkennung der Notwendig-

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Art. 1 – Alle Menschen sind frei geboren und gleich in ihren Rechten und ihrer Würde ...

Ergänzungsentwurf:

... ihrer Würde. Die Definition von Freiheit, Rechten und Würde obliegt den staatlichen Organen.

Gesetzeskommentar, Vorschlag:

„Würde“ ist die konditionale Form von dem, was einer ist. (Karl Kraus).

keit oder Zweckmäßigkeit von Bedürfnisbefriedigung bei denen, die dafür die Mittel besitzen: alle zusammen verwandeln das Bedürfnis in ein Recht. Der Mechanismus für die Durchsetzung solcher Rechte ist Ergebnis und Bestandteil des Reifeprozesses.

Der Mangel an Sanktionen kann für sich genommen nicht die Entscheidung bestimmen, ob ein bestimmtes Bedürfnis ein Recht ist oder nicht. Das Recht auf Leben in seiner weitesten Auslegung ist nicht das Geschenk einer Verfassung oder der Gesetzgebung. Auch wenn sich Sanktionen gegen Südafrika als unwirksam herausgestellt haben, vermindert dies nicht das Recht der südafrikanischen Schwarzen, für Gleichheit zu kämpfen. Kann denn behauptet werden, daß die verhungerten Millionen in der Dritten Welt kein Recht auf Leben haben, weil dafür keine Ressourcen vorhanden sind oder weil es keine Rechtserzwingungsmaßnahmen gibt, wenn die Ressourcen da sind? Kann denn ernsthaft davon geredet werden, daß die "Leitprinzipien der Staatlichen Politik", wie sie in Teil IV der indischen Verfassung niedergeschrieben sind, keine Rechte enthalten, weil die Prinzipien nicht im strikten Sinne einklagbar sind und weil es keine Rechtserzwingungsmaßnahmen gibt? Sind den die Garantien für ausreichende Nahrung, Kleidung, für Obdach, Erziehung oder Gesundheitsversorgung nur leere Formeln, wenn es keine Sanktionen gibt? Die Unfähigkeit eines Systems, alle proklamierten Rechte zu gewähren, oder das Fehlen von Rechtserzwingungsmaßnahmen kann jeweils nicht der entscheidende Faktor sein. Eine neue Rechtswissenschaft muß entwickelt werden, die definiert, wann Bedürfnisse sich in Rechte verwandeln.

Um Shridha S. Ramphal zu zitieren: "Als Hunger, Elend, Mangel und Tod haben die Vorboten des "Dritte-Welt-Kriegs" bereits tausende von Opfern gefordert – ein Blutzoll, der täglich zunimmt und den diejenigen praktischerweise übergehen, die behaupten, daß der nukleare Wettlauf das Friedensgleichgewicht erhalten habe. Der Schauplatz des Gemetzels hat sich vielleicht von Europa verlagert, doch die Konsequenzen für die Menschheit bleiben die selben."

In diesem Krieg geht es nicht um unsere Parteinahme zwischen Links und Rechts, sondern um die Entscheidung zwischen richtig und falsch.

Remendra Nath Treverdi

(Übersetzung des Artikels "Overview of International Human Rights Law in Theory and Practice: Its Linkages to Access to Justice at the Domestic Level" in dem Reader "Access to Justice. The Struggle for Human Rights in Southeast Asia", hrsg. v. H. M. Scoble u. L. S. Wiseberg, London: Zed Books, 1985, S. 22-30. R. N. Treverdi ist Jurist und Direktor des Menschenrechts-Instituts in Lucknow, Indien.)

Übersetzung von: E. Jung/K. Marquardt

Sind Menschenrechte auch Frauenrechte?

Der Kampf geht weiter ...

I. Frauen fordern ihre Rechte

Erster Beleg dafür, daß Frauen sich in den erklärten Menschenrechten nicht wiederfinden, ist die Erklärung der Menschenrechte von Olympe de Gouges, die sie 1791 der revolutionären Nationalversammlung in Paris vorlegte (vgl. Kasten). De Gouges' Formulierungen machen deutlich, daß die Frauen der französischen Revolution mißtrauisch waren, hinter allgemeinen Formulierungen wie "die Menschen", im Französischen "les hommes", was auch "die Männer" heißen kann, unterzugehen. Und sie hatten recht, mißtrauisch zu sein: das Frankreich von 1791 gab nicht allen die gleichen politischen Rechte, sondern beschränkte das Wahlrecht auf die besitzenden Männer, in der Fassung von 1793 auf alle Männer – Frauen erhielten *kein* Wahlrecht.

In Amerika sind die Forderungen von Frauen nach Frauenrechten eng verknüpft mit der Abolitionisten-Bewegung (1). Gegnerinnen der Sklaverei sahen in der Vorenthaltung der Menschenrechte Schwarzen gegenüber Parallelen zur Beschneidung ihrer eigenen Rechte. Ihre Arbeitsbedingungen und extrem niedrigen Löhne veranlaßten sie, sich trotz ihrer erklärten Freiheit mit Sklaven zu vergleichen. Frauen waren gezwungen zu heiraten, um existieren zu können, und übertrugen den Begriff der Sklaverei auf ihre Situation, um die unterdrückere Seite der Ehe darzustellen.

II. Der Kampf um die Menschenrechte für Frauen heute (2)

Menschen weiblichen Geschlechts werden überall auf der Welt – heute wie je – in ihrem Menschsein beschnitten:

- in ihrer Freiheit durch Vorschriften, Tabus, Schleier, Vorurteile und die "guten Sitten"
- in ihrer Entwicklung durch verweigerter oder minderwertige Ausbildung und Benachteiligung im Arbeitsleben
- in ihrem Geist durch Erziehung zur Unmündigkeit und Drill zur "Weiblichkeit"
- in ihrer körperlichen Integrität durch täglich in großen Teilen der Welt tausendfach vollzogene rituelle Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane
- in ihrer Würde durch Darstellungen in den Medien, in der Werbung, durch Pornographie.

Menschen weiblichen Geschlechts werden überall auf der Welt – heute wie

je – täglich millionenfach Opfer von Gewalt:

- sie werden vergewaltigt, mißhandelt, in die Prostitution versklavt
- sie werden – im Orient und anderswo – zur Sühne "verletzter Familienehre" geköpft, erstochen, gesteinigt
- sie werden in psychiatrischen Anstalten rollenkonform "diszipliniert", im Strafvollzug nach traditionellem Frauenbild "resozialisiert".

Ziel des Kampfes um Menschenrechte für Frauen ist die Einklagbarkeit von verletzten Menschenrechten, eine ableitbare Schutzwürdigkeit von Flüchtlingen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht fliehen müssen (Asylrecht), und schließlich die Durchsetzung von Menschenrechten für Frauen in allen Staaten der Erde.

III. Die "Kommission für die Rechtsstellung der Frau" der Vereinten Nationen (VN)

1946 wurde die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als ständiges Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrates der VN ins Leben gerufen. Von diesem Gremium gehen im wesentlichen die Initiativen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau aus. Während zunächst die Schaffung von Rechtsinstrumenten zur weltweiten Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau im Vordergrund der Bemühungen der Frauenrechtskommission stand (Aufnahme des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12. 1948), rückten seit den 70er Jahren mehr und mehr entwicklungspolitische Fragen, verbunden mit der Erarbeitung politischer Strategien zur Abschaffung der Diskriminierung der Frau und zur Verbesserung ihrer tatsächlichen Lage, in den Vordergrund. Neben der Schaffung von Rechtsverpflichtungen haben die VN versucht, durch zahlreiche Studien, Resolutionen und Empfehlungen die Mitgliedsstaaten zu veranlassen, die Gleichberechtigung der Frau in ihren nationalen Rechtsordnungen zu verankern und durch politische Maßnahmen tatsächlich zu verwirklichen (3). Die von den VN proklamierte Dekade der Frau 1976-1985 mit den Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt, Kopenhagen und Nairobi, sollte als Plattform dienen, konkrete politische Ziele zu formulieren und ihre stufenweise Durchführung zu planen. Nicht alle Frauen